

Ergänzung zum Thema Rechtliche Grundlagen Recht am eigenen Bild

Erinnerung: Recht am eigenen Bild, nach § 22 KUG:

Bilder, die erkennbare Personen zeigen, dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ausnahme: öffentliche Veranstaltungen u.a.

Es ist also in der Regel bei Bildern von Unterrichten, Feiern oder des Zeltlagerlebens ein **Einverständnis zur Veröffentlichung nötig**. Man beachte, dass dieses Einverständnis nicht ausdrücklich und insbesondere nicht schriftlich gegeben werden muss. Unterschriften von jedem auf einem Foto abgebildeten zu sammeln ist somit unnötig. Durch unmissverständliche Handlungen (Posieren, Aufstellen zum Pressefoto) der Beteiligten kann man gar ein stillschweigendes Einverständnis annehmen.ⁱ

Es kommt jedoch nun folgende, besonders für Jugendorganisationen relevante Frage auf:

Kann ein Minderjähriger überhaupt, egal auf welche Art, dieses Einverständnis geben?

- ✓ ja, er kann, wenn er reif genug und „einsichtsfähig“ ist
- ✗ aber auch von den Erziehungsberechtigten könnte ein Einverständnis nötig sein

Diese für die Praxis unbefriedigende Antwort hängt mit der nicht abschließend geklärten Rechtslage zusammen. Es sei betont, dass kein Gesetz existiert, das diesen Fall regelt. Im Folgenden werde ich daher Rechtsauffassungen von Gerichten und Literatur der letzten Jahre darstellen.

Schon langeⁱⁱ ist die Frage umstritten, ob sich aus der Einsichtsfähigkeit (bzw. Grundrechtsfähigkeit) ein besonderes Recht des Minderjährigen gegenüber seinen Eltern ableitet, das zu einem Vetorecht gegenüber den Eltern oder gar einer eigenen Entscheidungsfreiheit führt.

Das **Landgericht (LG) Bielefeld** ist der Auffassung:

[Die] Filmaufnahmen von Minderjährigen im Alter von 8 - 17 Jahren bedürfen der Einwilligung des (einsichtsfähigen) Kindes sowie der Zustimmung der Eltern zu dieser Einwilligung. Dabei kann in der Regel ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von einer Einsichtsfähigkeit des Kindes ausgegangen werden.ⁱⁱⁱ



Hier wären also in der Regel **zwei Einverständniserklärungen** notwendig, wobei wieder zu beachten ist, auf welche Arten dies geschehen könnte (ausdrücklich/stillschweigend – siehe oben). Vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung sozialer Netzwerke und Fotocommunities wie auch der seit Jahren steigenden Internetpräsenz von Jugendlichen scheint diese Rechtsauslegung für den Außenstehenden stark zu kurz zu greifen. Ihre Durchsetzung ist für den Jugendbetreuer möglich, kann aber bezüglich der gegenseitigen Verbreitung von Bildern durch die Jugendlichen selbst gut und gerne ausgeschlossen werden. Die technische und jugendkulturelle Entwicklung hat die Juristik überrollt. Daher fordern Pädagogen größere Anstrengungen bei der Vermittlung von Medienkompetenz.

Lehrer-online empfiehlt seinen Lesern:

„Für die Zeit zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr ist abzuwägen, ob die Minderjährigen bereits über die erforderliche Reife verfügen, ihr Persönlichkeitsrecht selbstständig auszuüben. Ist dies der Fall, ist alleine auf ihre Entscheidung abzustellen – andernfalls erfolgt die Einwilligung entweder noch durch die Erziehungsberechtigten, oder durch eine gemeinsame Entscheidung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen.“^{iv}

Im Zweifel unterbleibt also wegen des anerkannt wichtigen Minderjährigenschutzes eine Veröffentlichung des Bildnis.

Es kann nur im Interesse der Jugendfeuerwehr sein, zukünftig stärker auf den Umgang der Jugend im und mit dem Internet einzuwirken, Medienkompetenz zu fördern und auf die Gefahren eines sorglosen Umgangs mit persönlichen Daten hinzuweisen.

Allein das Bewusstsein für die informationelle Selbstbestimmung des anderen ist bei vielen Jugendlichen wenig ausgeprägt und der Inhalt des Rechts am eigenen Bild kaum bekannt. Es wird jedoch immer schwieriger, nachträglich unvorteilhafte Fotos im Internet „unsichtbar“ zu machen.

Nicht alle abgebildeten Personen haben ihr Einverständnis gegeben. Was sind die Konsequenzen, wenn ich ein Foto bereits veröffentlicht habe?

Ist ein Foto veröffentlicht, kann die Einwilligung immer noch widerrufen oder abgelehnt werden. Es muss dann entfernt werden. Neben dem Anspruch auf Unterlassung besteht **in der Regel kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.**

Dies erklärt die herrschende Rechtsunsicherheit. Gerichtsurteile finden sich hauptsächlich für Kinder von Prominenten, aber auch über Bloßstellungen in Fernsehsendungen (wie z.B. bei der „Super-Nanny“, zu der das LG Bielefeld obige Entscheidung fällte), nicht jedoch zum uns betreffenden Alltag.

Trotzdem sei schlussendlich angemahnt, dass Online-Veröffentlichungen weitaus sensibler zu behandeln sind als etwa Fotowände, bei denen Bilder nicht auf ewig und für jedermann verfügbar sind. Es ist zu beachten, dass Inhalte im Internet schnell weiterverbreitet werden und auch in ungewollte Zusammenhänge gebracht werden können.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind alle hier gemachten Ausführungen wie eingangs angedeutet hinfällig, da das Recht am eigenen Bild keine Anwendung findet.

Wer sich näher mit dem Thema beschäftigen will, dem seien meine Hauptquellen empfohlen:

- Udo Branahl. Medienrecht – Eine Einführung. VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006
- Der Studentenblog Recht Am Bild. www.rechtambil.de

i LG Münster, Aktenzeichen 10 O 626/03, Urteil verkündet am 24.03.2004, Quelle: rechtambil.de

ii J. Helle. Besondere Persönlichkeitstrechte im Privatrecht. Mohr Verlag 1991, Seite 104

iii LG Bielefeld, Aktenzeichen 6 O 360/07, Urteil verkündet am 18.09.2007, Quelle: rechtambil.de

iv http://www.lehrer-online.de/dyn/bin/313923-314984-1-personenfotos-einwilligung_minderjaehriger.pdf

